

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 325/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Max E [REDACTED], Champigny sur M [REDACTED] ([REDACTED]),
[REDACTED], Ave. de la R [REDACTED], F [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] D [REDACTED] -

gegen

das Land E [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Lessenhein, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 17. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 2. Februar
1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht
auf einer sachlichen Würdigung, die dem Tatsachen-
gebiet angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage
verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungs-
gericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen,
die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Ent-

- 3 -

scheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Dem Umstand, daß das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Arnold erhebliche Zeit früher als das vom Kläger vorgelegte Privatgutachten des Dr. Smilovici erstattet worden ist, mußte das Berufungsgericht nicht zum Anlaß nehmen, ein neues Gutachten oder ein Ergänzungsgutachten einzuholen (vgl. Senatsurteil Rzw 1965, 464 Nr. 17). Es lag im freien tatrichterlichen Ermessen des Berufungsgerichts, der vom Sachverständigen Prof. Dr. Arnold vorgenommenen Bewertung der Gesundheitsstörungen des Klägers den Vorrang zu geben vor der Beurteilung seitens des Arztes Dr. Smilovici und demgemäß diesen letzteren Gutachten einen Beweiswert abzusprechen. Mehr besagt die Forderung, dieses letztere Gutachten sei durch das Gutachten des Prof. Dr. Arnold widerlegt, nicht. Im übrigen ist das Berufungsgericht den Ausführungen des Gutachters Dr. Smilovici deshalb nicht gefolgt, weil sich diese Ausführungen im wesentlichen auf weitergehende Angaben des Klägers stützen, denen das Berufungsgericht keinen Glauben geschenkt hat. Wenn der Tatrichter einem Gutachten den Vorrang vor einem anderen in der Sache erstatteten oder vorgelegten Gutachten gibt, so muß er sich damit, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht in unsulässiger Weise eine eigene medizinische Sachkunde an. Andernfalls wäre es dem Tatrichter bei widerstreitenden Gutachten verwehrt, eine Entscheidung zu treffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Da auch in Verigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klagers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Johannsen

Hr. Graf